

Er schrieb am 13. September ziemlich ungehalten, die Wilhelmiten haben das Kloster wegen übler Haushaltung verlassen und nicht mehr sich darin aufgehalten, also daselbe von selbst aufgegeben, ohne sich darum zu kümmern, daß bis jetzt ein Laienprieester darin wohne. Überdies sei das Kloster vom Erzhaus Österreich gestiftet, also habe er ein Recht über das verlassene Kloster zu verfügen. Hätten doch die Wilhelmiten thatfächlich auf alles Recht an das Kloster verzichtet. Die Prälaten aus Oberschwaben aber hatten sich anheischig gemacht, das Kloster wieder zu bauen, auch über die pekuniäre Seite der Sache scheint Ferdinand von den Prälaten beruhigende Zusicherungen erhalten zu haben, und so war er denn entschlossen, der Bitte der Prälaten zu willfahren. Die Universität Mengen hätte wohl 1844 ihr 300 jähriges Jubiläum gefeiert, wenn es nach Ferdinands Sinn gegangen wäre. Aber, wie so oft scheint es doch der oberösterreichischen Regierung gelungen zu sein, — unsere Quellen brechen leider hier ab — den rasch zufahrenden Feuereifer ihres Herrn etwas abzukühlen und die Rechte des Klosters, wie der Stadt Mengen zu wahren. Dabei mochte auch die finanzielle Seite der Sache von den Räten schwerwiegend in die Waagschale gelegt werden. Die österreichischen Staatsfinanzen waren auch unter Ferdinand schwer im Gleichgewicht zu erhalten, eine sichere Einnahme von 300 fl. konnte nicht so leicht aufgegeben werden, da kaum ein Ersatz dafür zu schaffen war.

G. Boffert.

Die Stiftungsbriefe und ältesten Königsurkunden des Klosters Weingarten.

Von Archivsekretär Dr. Schneider.

Die Mehrzahl der ältesten Weingartner Privilegien ist, wie bekannt, in der vorliegenden Form unecht. Hieher gehören sicher: der Stiftungsbrief von 1090 (W. U. I, 290), die Urkunden Friedrichs I. von 1155 (II, 83, A), Heinrichs VI. von 1193 (II, 284), Philipps von 1198 (II, 327), Friedrichs II. von 1218 (III, 69), Heinrichs VII. von 1234 (III, 339), Konrads IV. von 1284 (IV, 176). Die Unechtheit dieser Urkunden ist im Wirt. Urkundenbuch namentlich nach inneren Gründen auseinander gesetzt. Die ältesten, der Stiftungsbrief von 1090 sammt deutscher in Urkundenform gefertigter Uebersetzung und das Privileg von 1155, die sich jetzt im erzbischöflichen Archiv zu Freiburg befinden, haben sich erst später wieder aufgefunden, so daß dort im Urkundenbuch ihr Aeußeres nicht geprüft werden konnte. Dieses Aeußere beweist denn nun schlagend die Richtigkeit ihrer Verdächtigung. Schon die Schrift weist bei allen dreien auf das 13. Jahrhundert; die für die Siegelschnüre bestimmten Löcher widerstreiten dem Siegelungsgebrauch der angegebenen Daten: 1090 wurden jedenfalls die Siegel noch auf das Pergament aufgedrückt, und bei der Urkunde von 1155 weisen die Löcher, da auch die Kanzlei Friedrichs I. erst allmählich zum Anhängen der Siegel übergieng, auf spätere Jahre, wie denn auch die Zeugenreihe dieser Urkunde eine Vorlage von 1187 vermuthen läßt (Stumpf, Kaiserurkunden, zu dieser Urk.). Auch die falsche Schreibung gehugede für gezugede im deutschen Stiftungsbrief läßt sich nur durch Mißverständniß erklären, da die dem h ähnliche Form des z gegen Ende des 13. Jahrhunderts in Abgang kam.

Sind diese Urkunden unecht, so ist andererseits kein Zweifel, daß das Kloster Weingarten schon frühe kaiserliche Privilegien erhalten hat. Dafür sprechen nicht nur allgemeine geschichtliche Erwägungen, sondern auch die Thatfache, daß die unbedingt echte Urkunde von 1228 (W. U. III, 233), welche unverkennbar von dem Schreiber der am 7. September 1228 für Lorch ausgestellten Urkunde stammt, solche

Privilegien voraussetzt, sowie daß die Urkunden von 1215 (III, 23) und 1226 (III, 193), welche Ausfertigungen vom 23. Oktober 1214 für Kloster Denkendorf, und vom 7. September 1226 für Schönthal durchaus ähnlich sind, kaum einen Anlaß zum Zweifel bieten. Zudem ist doch mehr als unwahrscheinlich, daß dem Kaiser Rudolf, dessen Landvogt in Schwaben die Verhältnisse kennen mußte, eine wichtige Urkunde vorgelegt worden sein soll, deren sachlicher Inhalt gefälscht gewesen wäre. Und doch bestätigt er die Urkunde von 1155 am 6. April 1274 (W. U. II, 431, Aa), ohne daß sich außer der auf dem Rücken des echten Siegels aufgetragenen Wachsfolie irgend ein Grund gegen die Echtheit dieser Konfirmation erhebt. Damals also muß mindestens die Urkunde von 1155 in ihrer jetzigen Form vorgelegen sein. Die Frage ist nur, warum und wann jene unechten Urkunden entstanden sind.

Die Fälle sind nicht selten, daß verloren gegangene Urkunden in Form eines Originals erneuert (vergl. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre §. 16 ff.), oder daß erhaltene wichtige Urkunden in eben dieser Art vervielfacht wurden. Bei dieser Erneuerung, oder auch Vervielfachung wurden die ursprünglichen Urkunden, sei es nach gemachten Aufzeichnungen oder aus dem Gedächtnis reproducirt. Dabei galt es weder als bedenklich, unrichtige Formalien einzusetzen, noch seit der Zeit der ersten Ausstellung eingetretene tatsächliche Änderungen in den Text der neuen Urkunde aufzunehmen, so daß zwar die allmähliche Entstehung des aufgenommenen Besitzes verwischt, dieser selbst aber kaum unrechtmäßiger Weise vermehrt wurde. So sind in der durch Friedrich III. erfolgten Bestätigung der Wiederholung der Urkunde Rudolfs v. 1274 (W. U. II, 434 Cb) Güter eingeschaltet, welche erst 1278 erworben worden sind, und ähnlich sagt die II, 433, B a gedruckte Wiederholung, daß das Kloster auch ad honorem sancti sanguinis Jesu Christi erbaut worden sei, was wohl auf die am 7. September 1276 erfolgte Einweihung eines hl. Blutaltars und die dadurch mehr in den Vordergrund getretene Verehrung des h. Bluts Bezug nimmt. Der Grund für solche Erneuerungen und Wiederholungen liegt jedenfalls darin, daß eine Konfirmation durch den Rechtsnachfolger des ersten Ausstellers, wenn überhaupt zu erreichen, mit großen Kosten verknüpft und eine bloße Beglaubigung oder Vidimirung wenigstens für wichtigere Urkunden noch wenig gebräuchlich war.

Die Urkunde von 1155 war, wie wir gesehen, jedenfalls 1274 schon erneuert; mit ihr waren es, wie sich aus den Schriftzügen ergibt, die übrigen unechten Privilegien. Ihre Originale werden in den Stürmen des Interregnums oder bei einem Unglück, welches das Kloster getroffen, vielleicht bei dem großen Brande von 1247 (vergl. W. U. IV, 175 und viele in den folgenden Jahrzehnten für Unterstützung des Wiederaufbaus gewährte Ablässe) zu Grunde gegangen sein. Aber ebenso waren während des Interregnums von benachbarten, auf die Ausdehnung ihrer Territorialhoheit bedachten Fürsten und Herrn manche Güter und Rechte an sich gerissen worden. Jetzt war es Aufgabe des Klosters seinen alten Besitzstand zu retten, ein Zweck, den auch die Anlegung der beiden Traditionsbücher verfolgt, und des neuen Kaisers Rudolf, die Rechte des Reiches über das Kloster zu wahren. Deshalb wurden die alten Privilegien wieder verzeichnet, ihr ältestes und wichtigstes vom Kaiser am 6. April 1274 bestätigt und am 12. April von demselben beurkundet, daß kraft ihm vorgelegter Privilegien (also anderer außer der Friedrichsurkunde) die Vogtei über des Klosters Güter und Leute dem Reiche nicht abgenommen werden dürfe, sowie daß das Kloster nicht beschädigt werden solle. Daß er dabei den seitherigen Bedrängern des Klosters gegenüber keinen leichten Stand hatte, zeigt eine Urkunde vom 21. Oktober 1274, worin er dem Grafen Hugo von Werdenberg in Folge Aufforderung der Kardinäle und der Kurie befiehlt, das Kloster Weingarten, soweit es

Billigkeit und Ehre gestatten, bei seinen Rechten zu schützen und die Schenken von Winterstetten, Herren von Liebenau und Truchsess von Waldburg zur Unterfuchung ihrer Ansprüche auf die Vogtei über das Kloster vor den königlichen Hof zu laden, und daß er es noch einmal am 19. März 1283 unter seinen besondern Schutz nahm und verbot, es an Gütern oder Leuten durch Beherbergungen und sonstige Zumuthungen zu belästigen.

Ergibt sich so, daß die Erneuerung der alten Privilegien auch im kaiserlichen Interesse lag, so weisen weitere Umstände darauf hin, daß dieselbe vielleicht nicht ohne eine gewisse Mitwirkung der kaiserlichen Kanzlei geschah. Eine Urkunde vom 14. März 1274, die der obige Graf Hugo von Werdenberg als kaiserlicher Landrichter im Ravensburger Bezirk zu Gunsten des Klosters ausstellte, zeigt dieselbe Hand, wie ein Duplikat der Kaiserurkunde vom 12. April 1274 über die Vogtei des Klosters. Und dieser Hand ähneln mehrere der erneuten Privilegien, namentlich das von 1193, auf eine auffallende Art. Außerdem wurde gleichfalls am 14. März 1274 eine Urkunde von einem zweiten Schreiber des Landrichters verfaßt, welchem nach aller Wahrscheinlichkeit das Privileg von 1234 zuzuschreiben ist. Möglicherweise erklärt sich, um auch diese Vermuthung auszusprechen, aus der Mitwirkung der kaiserlichen, beziehungsweise landgerichtlichen Kanzlei der auffällige Umstand, daß auch die Siegel der Wiederholungen von Kaiser Rudolfs Privileg (W. U. II, 433. 434) echt sind; oder sollten eben erst ausgestellte Urkunden durch Trennung der Siegel kraftlos gemacht worden sein, nur damit Duplikate anderer fabricirt werden konnten?

Fassen wir unfre Betrachtung zusammen, so ergibt sich: die Stiftungsbriefe und ältesten Königsurkunden von Weingarten sind zwar nicht echt, aber auch nicht gefälscht; sie sind Renovationen von alten Urkunden, wobei der Besitz zur Zeit der Renovation in die mit alten, theilweise irrthümlichen, Daten versehenen Urkunden aufgenommen wurde; sie sind renovirt zur Erhaltung des Besitzes gegen angreifende Nachbarn, ohne Zweifel am Ende des Interregnums und sehr wahrscheinlich im Einverständnis mit der landgerichtlichen Kanzlei, da das klösterliche und das kaiserliche Interesse Hand in Hand gieng.

Zum Schluß sei bemerkt, daß die unechten ältesten Papsturkunden des Klosters in ähnlicher Weise entstanden sind.

Ordnung der Schmidzunft zu Ulm vom Jahr 1505.

Das Original, dessen Abschrift Unterzeichneter möglichst getreu gegeben hat, ist merkwürdig nicht nur wegen des Inhalts, der uns Blicke thun läßt in die freisinnige Zunftverfassung im Anfang des XVI. Jahrh. und in jene Zeit überhaupt, sondern auch wegen der Schicksale, die es erlebte. Es war nemlich auch unter den „biechern¹⁾,

¹⁾ „Item den 9 herpmanet Send mir Ainhellig zu Ratt worden ain gantze Zanfft darzu Das mier frintlich vnd gehorfolmlich vnderdenigklich bitten ain Erfamen Ratt vmb vnser Alt freyhait vnd gerechtikait ann Allain ainen Ratt zu besitzen Ach vnser biecher brieff vnd Register was ain Rat von uns genumen hat wider zu stell vnd gebe ee Das mier schwere ainen burgermaister wa sollig nit befehe wellen mier nit schweren.“

„Item den 11 herpmanet 58 haben uns meine herren burgermaister hanns Ehinger herr Jorg besserr Wolff neithart Angulstein Rat Joff weickman hanns fingerlin hanns merckh von wegen ain Erfamen Ratt wider zugesagt alle brieff Reister vnnnd ordnungbuch vnd brieff zu stellen vnd alle vnser strafft vnd das Selb ainen Aittlich hantwerck wider geben vnd ain hendig machen.“

„schwertag. Item den 12 herpmanet haben mier ainen burger Maister geschworen darnach ain Thrunck mit der gantzen Zaufft mit ain ander gethann vnd von ain genumen 12 Pf. galt